

SIE WÜNSCHEN DIE UNTERSTÜTZUNG DER OMBUDSPERSON BEI IHREM ANLIEGEN? DANN NEHMEN SIE GERNE KONTAKT AUF!



Prof. Dr. Diethard Reisch
Tel. 0160/5980680
E-Mail ombudsperson@kreis-coesfeld.de
Bei Bedarf können auch persönliche Gesprächstermine vereinbart werden.

WEITERE ANLAUFSTELLE: DIE WTG-BEHÖRDE

Bei Problemen mit Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Kreis Coesfeld ist die Ombudsperson nicht Ihre einzige Anlaufstelle. Sie können sich ebenfalls an die WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) des Kreises Coesfeld wenden:

Tel. 02541 / 18-5050
heimaufsicht@kreis-coesfeld.de

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
Tel. 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-9999

© Kreis Coesfeld, Oktober 2024
Foto Titel: MichaelJBerlin – stock.adobe.com
Foto: magele-picture – stock.adobe.com

OMBUDSPERSON FÜR DEN KREIS COESFELD.



Ihr Ansprechpartner und Vermittler bei Problemen und Konflikten in Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Kreis Coesfeld

VERTRAULICHE, KOSTENLOSE UND UNABHÄNGIGE BERATUNG

Bei der Betreuung und Pflege von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderungen gibt es immer wieder Situationen, die zu Problemen und Konflikten zwischen den Betroffenen und den Leistungsanbietenden führen können. Die Ombudsperson des Kreises Coesfeld berät Sie als Nutzende, Angehörige, Bevollmächtigte oder auch als Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Kreis Coesfeld und steht Ihnen in diesen Situationen unterstützend zur Seite.

Zu den Pflege- und Betreuungseinrichtungen zählen alle

- vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen
- vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Angebote des Servicewohnens
- Ambulanten Dienste
- Hospize, Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Die Ombudsperson arbeitet ehrenamtlich und vermittelt somit neutral und unabhängig. Sie sucht gemeinsam mit allen Beteiligten nach einer guten Lösung, um Meinungsverschiedenheiten, Probleme und Konflikte im Zusammenhang mit Pflege- und Betreuungsangeboten schnell und unbürokratisch aus der Welt zu schaffen.

Die Unterstützung der Ombudsperson ist kostenlos. Zudem ist die Ombudsperson zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle Informationen werden vertraulich behandelt.



DAS LEISTET DIE OMBUDSPERSON NICHT

Die Ombudsperson kann Empfehlungen gegenüber Leistungsanbietenden, Nutzenden oder Behörden aussprechen. Diese sind jedoch nicht bindend, da die Ombudsperson nicht weisungsbefugt ist. Die Aufgabe der Ombudsperson ist vor allen Dingen die Vermittlung zwischen den Konfliktparteien und die Hilfestellung bei der Lösungsfindung. Eine Rechtsberatung kann nicht erfolgen.

RECHTLICHES

Der Einsatz der Ombudsperson ist in § 16 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) geregelt.

Die Ombudsperson wird nur auf Ihre Anfrage und mit Einwilligung des Nutzenden bzw. der rechtlichen Vertretung tätig. Nur mit dieser Einwilligung ist die Ombudsperson berechtigt, in der Einrichtung auch Einsicht in die persönlichen Daten der betroffenen Person zu nehmen.